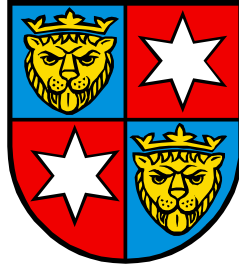


**EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH**



**GEBÜHRENORDNUNG  
SCHULE SPREITENBACH**

**2018**

**Stand August 2018**



<b>Gebührenpflichtige Amtshandlung</b>	<b>Präzisierung</b>	<b>Gebühr in CHF</b>
<b><i>Schüler/innen, Eltern und ausgetretene Schüler/innen</i></b>		
1) Schulmaterial	Ersatz bei unsachgemässer Behandlung	<b>Gemäss Anschaffungskosten</b>
2) Schülerschein	Ersatz bei verlorenem Schülerschein	<b>CHF 3.00</b>
3) Schwimmheft	Ersatz bei Verlust	<b>CHF 10.00</b>
4) Zahnheft	Ersatz bei Verlust	<b>CHF 10.00</b>
5) Leuchtstreifen (im Kindergarten)	Ersatz bei Verlust	<b>CHF 3.00</b>
6) Zeugnisduplikat für aktive und ausgetretene Schüler/innen	Je nach Umfang/Aufwand	<b>CHF 30.00, für jede weitere Seite CHF 2.00; CHF 5.00 für Ordner</b>
7) Schulbestätigung für ausgetretene Schüler/innen		<b>20.00</b>



Gebührenpflichtige Amtshandlung	Präzisierung	Gebühr in CHF
<p>8 a) Nicht Erscheinen an einem vereinbarten Gespräch</p>	<p>Entschädigung für Dolmetscher, aufgebotene Fachleute</p> <p><u>Zu beachten:</u> In Einladung muss auf Kostenfolge bei unentschuldigtem Fernbleiben oder bei zu kurzfristiger Terminabsage hingewiesen werden. § 36a 2 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden. Bleiben die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern den von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldig fern, können sie von der Schulpflege unter Androhung von Strafe vorgeladen werden. Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht die Schulpflege eine Busse aus.</p>	<p><b>Effektive Unkosten, mindestens aber CHF 100.00</b></p>
<p>8 b) Übersetzungsdienste</p>	<p>Sind die Inhaber der elterlichen Sorge nicht der ortsüblichen Landessprache mächtig, so veranlasst die einladende Stelle den Beizug einer unabhängigen Person, welche die Übersetzungsdienste ausführt. Die Kosten dieser Übersetzung werden wie folgt weiterverrechnet:</p> <p><u>Zu beachten:</u> In Einladung muss darauf hingewiesen werden, in welcher Sprache die Anhörung erfolgt. Die Eingeladenen sind darauf hinzuweisen, dass sie diese Sprache beherrschen müssen. Die Eingeladenen sind verpflichtet, sprachliche Verständigungsprobleme frühzeitig zu melden. Der Beizug eines Übersetzungsdienstes und die Kostenfolgen sind mit der Einladung anzuzeigen.</p>	<p><b>Aufenthalt der Inhaber der elterlichen Sorge bzw. der verantwortlichen Erziehungsberechtigten in der Schweiz:</b></p> <p><b>bis 3 vollendete Jahre =&gt; keine Verrechnung</b></p> <p><b>nach 3 Jahren =&gt; 50 %</b></p> <p><b>nach 5 Jahren =&gt; 100 %</b></p> <p>(Vorbehalten bleibt der Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 117 ff ZPO)</p>



<b>Gebührenpflichtige Amtshandlung</b>	<b>Präzisierung</b>	<b>Gebühr in CHF</b>
<b>Schüler/innen, Eltern und ausgetretene Schüler/innen</b>		
9) Strafbefehl an Eltern für nicht Folge leisten einer Vorladung (Mitwirkungspflicht)	Busse	<b>bis CHF 500.00</b>
	Kanzleigebühr Staatsgebühr Porti/Telefone Entschädigung für Zeugen, Dolmetscher	<b>CHF 8.00/Seite, 39.00 bis 1560.00 Gem. Auslagen Gem. Aufwand</b>
10) Strafbefehl an Eltern für Schulversäumnis	Busse  Kanzleigebühr Staatsgebühr Porti/Telefone Entschädigung für Zeugen, Dolmetscher	<b>bis CHF 500.00  CHF 8.00/Seite 39.00 bis 1560.00 Gem. Auslagen Gem. Aufwand</b>
11) Fotokopien (nur in schwarz / weiss)	An Externe/Private	<b>CHF 1.00 für erste Kopie  CHF 0.20 für weitere</b>
12) Schlüssel	Bei Verlust	<b>Nach effektivem Aufwand, mind. jedoch CHF 180.00, zuzüglich interne Personalaufwand, max. CHF 310.00</b>
13) Kopierkarte	Bei Verlust	<b>Nach effektivem Aufwand, mind. jedoch CHF 20.00</b>



<b>Gebührenpflichtige Amtshandlung</b>	<b>Präzisierung</b>	<b>Gebühr in CHF</b>
<b><i>Raummieten und Depot</i></b>		
<p>14) Küche Althau und TW Räume</p>	<p>Depot</p> <p>Miete für Einheimische (sofern kein Kursgeld erhoben wird)</p> <p>Miete für Auswärtige</p> <p>Miete für Einheimische mit Erhebung Kursgeld</p> <p>PA des GR vom 18.12.2000, Nr. 1468, Reg.-Nr. 35.1</p> <p>Vergabe dieser Anlagen mit kurzem Mietvertrag via Schulverwaltung.</p> <p>Mietvertragskopie und Entgelt sind der Finanzverwaltung umgehend zu übergeben.</p>	<p>In allen Fällen wird ein Depot von CHF 100.00 für Kosten einer evtl. Nachreinigung nach Aufwand, CHF 50.00/h, erhoben.</p> <p><b>CHF 30.00</b></p> <p><b>CHF 130.00/Abend oder ½ Tag</b></p> <p><b>Samstag CHF 180.00</b></p> <p><b>Analog Auswärtige</b></p>
<p>15) Aula</p>		<p><b>Wie Räume s. Position 14</b></p>
<p>16) Turnhallen</p>		<p><b>Gemäss Gebührenordnung Gemeinderat</b></p>



Die vorliegende Gebührenordnung 2018 ersetzt die Gebührenordnung 2017 und tritt auf den 13. August 2018 in Kraft.

Genehmigt am 22. Juni 2018

**SCHULPFLEGE SPREITENBACH**

Die Präsidentin: Die Schulsekretärin  
Doris Schmid Brigitte Misteli

Genehmigt am 16. Juli 2018

**GEMEINDERAT SPREITENBACH**

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber  
Valentin Schmid Jürg Müller

J:\Reglemente\01 Reglemente, Stand 2018\Schule, Gebührenordnung 2018, gültig ab Aug. 2018.docx